



**Mag.ª TEREZIJA STOISITS**  
Volksanwältin

Tel. +43 (0)1 51505-121  
Fax +43 (0)1 51505-180  
[vac@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:vac@volksanwaltschaft.gv.at)

**per Post**  
Singerstraße 17  
A-1015 Wien

**per Fax**  
+43/1/515 05-180

**per Email**  
[vac@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:vac@volksanwaltschaft.gv.at)

**telefonisch**  
Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr  
unter der **kostenlosen Servicenummer**  
0800 223 223 oder 01/515 05

**persönlich**  
Die Mitglieder der Volksanwaltschaft halten  
regelmäßig **Sprechtage** in allen Bundesländern  
ab. Aktuelle Sprechtagstermine unter  
[www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at) oder unter  
0800 223 223. Anmeldung erforderlich!

**online**  
Auf [www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at) finden Sie  
auch ein elektronisches Beschwerdeformular.

Je mehr **Informationen** Sie uns zur Verfügung  
stellen, umso schneller und effizienter können wir  
Ihr Anliegen bearbeiten. In jedem Fall benötigen  
wir Ihren **Namen, Adresse, Telefonnummer** und  
den **Grund Ihrer Beschwerde**.

Impressum: Herausgeber, Medieninhaber:  
Volksanwaltschaft Wien, April 2010



VOLKSANWALTSCHAFT

**Volksanwaltschaft**

Informationen  
zum Staatsbürgerschaftsrecht

## Allgemeine Informationen zu Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft

Bescheide in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft werden von jener **Landesregierung** erlassen, in deren Bereich der/die von der Entscheidung Betroffene den Hauptwohnsitz hat.

Die Staatsbürgerschaft wird grundsätzlich durch **Abstammung** (ein Elternteil des ehelichen Kindes oder die Mutter des unehelichen Kindes ist ÖsterreicherIn) oder durch **Verleihung** erworben.

Für die **Verleihung der Staatsbürgerschaft** sieht das Staatsbürgerschaftsgesetz eine Reihe von **Voraussetzungen** vor: z.B. rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt in Österreich seit mindestens zehn Jahren, davon fünf Jahre niedergelassen; keine schweren gerichtlichen Verurteilungen oder Verwaltungsübertretungen; keine anhängigen Strafverfahren; hinreichende Sicherung des Lebensunterhalts; Kenntnis der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes; keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen; Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband; keine Gefahr für die öffentlichen Interessen; ausreichende Integration des Fremden etc.

In bestimmten Fällen ist die **Mindestdauer des rechtmäßigen Aufenthalts** in Österreich kürzer (z.B. für Ehegatten von ÖsterreicherInnen; für Asylberechtigte; für EWR-BürgerInnen; für in Österreich

geborene Fremde; bei Erstreckung der Staatsbürgerschaft auf Ehegatten und Kinder). In Ausnahmefällen ist kein Aufenthalt in Österreich erforderlich (bei bestimmten Dienstverhältnissen des österreichischen Ehegatten im Ausland).

Häufig scheidet die Verleihung der Staatsbürgerschaft am mangelnden **Einkommen** des/der Betroffenen. Es müssen feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen im Durchschnitt der letzten **drei Jahre** nachgewiesen werden, die der Höhe nach bestimmten Richtsätzen entsprechen müssen. Regelmäßige Aufwendungen (Miete, Kredite, Pfändungen etc.) werden abgezogen. **Sozialhilfe** darf nicht bezogen werden. Die Behörde hat auch bei unverschuldeten finanziellen Notlagen **keinen Ermessensspielraum**.

Die österreichische Staatsbürgerschaft wird automatisch (von Gesetzes wegen) durch den **Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit** verloren, sofern nicht vorher ausdrücklich die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt wurde. Der **Verlust** erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Kinder des/der Betroffenen.

Die **Kosten** für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft setzen sich aus Bundesgebühren und Landesverwaltungsabgaben (abhängig vom jeweiligen Bundesland) zusammen. Die Bundesgebühren für die Verleihung der Staatsbürgerschaft betragen zwischen 700,- Euro und 900,- Euro. Der Antrag unterliegt einer Eingabengebühr von 110,- Euro.

## Für eine Überprüfung Ihrer Beschwerde benötigen wir

- Angaben zur betroffenen Behörde; eventuell Geschäftszahl des Verfahrens
- Beschwerdegrund
- Daten des/der Betroffenen: Name, Adresse, Telefonnummer
- Bescheid, mit dem das Ansuchen auf Verleihung der Staatsbürgerschaft abgelehnt bzw. der Verlust der Staatsbürgerschaft festgestellt wurde; ansonsten schriftliche Mitteilung der Behörde über das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens
- Bei Beschwerden über die Verfahrensdauer: Angabe, seit wann das Verfahren anhängig ist und was die Behörde bisher unternommen hat

Die Bearbeitung Ihrer Beschwerde bei der Volksanwaltschaft ist kostenlos.

Wenn Sie nicht selbst betroffen sind, sollte sich der/die Betroffene an die Volksanwaltschaft wenden oder Ihnen eine formlose Vollmacht ausstellen.

Wenn der Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof inhaltlich entschieden hat, kann die Volksanwaltschaft keine Überprüfung mehr vornehmen.